

# Commentar

zu den

## Gesetzen

über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in denjenigen Theilen der Preußischen Monarchie zwischen der Elbe und dem Rhein, welche vormals zum Königreich Westfalen, zum Großherzogthum Berg, und zum französischen  
Reiche gehörten haben,

desgleichen im Herzogthum Westfalen.

## Erster Theil.

(Herzogthum Westfalen.)

Hamm und Münster,  
Schulz und Wundermann.  
1823.

# Darstellung

der

## Rechtsverhältnisse der Bauerngüter

im

Herzogthum Westfalen

nach älteren und neueren Gesetzen und Rechten.

Von

Joh. Friedr. Joseph Sommer,

(zu Kirchhunden im Herzogthum Westfalen.)

selber Rechte Doktor, Hof-Gerichts-Advokat, und des literarischen  
Vereins in der Grafschaft Mark Mitglied.



Hamm und Münster,

Schulz und Wundermann.

1823.

527

## Vorrede.

Auf das Jäger- und Hirtenleben der Völker folgt der Ackerbau, und mit ihm befestigt sich Bildung und Gesittigung.

Nach der heiligen Sage ist der Mensch der Erde entnommen. Kann es uns Wunder nehmen, daß er sich erdverwandt fühlt, daß ein gewisser magnetischer Zug ihn zu der mütterlichen Erde führt, trotz des unsterblichen Odems, den der Ewige dem Erdenkloß eingehaucht?

Noch unentschieden ist der Streit, ob man die Götter der Erde, Könige der Länder oder der Völker nennen solle. Napoleon war ein *Empereur des français*, die aus der Nation geschichtlich hervorgegangenen Könige nannten und nennen sich *Roi de France*. Wenn aber das Volk selbst erst durch den Boden zu Gesittigung, dauernder Vereinigung und Namen kommt, so möchte man sich wohl zu der Terminologie der alten Schule bekennen, die hier dem Erdhaften das Uebergewicht gibt.

Wir dürfen sonach den Staat betrachten als einsegend die Ehe des Menschen mit der Erde, ja er ist selbst diese Ehe.

Ehe ist Einheit, Verschmelzung zweier Eigenthümlichkeiten, hervorbringend eine neue dritte gemeinschaftliche Eigenthümlichkeit, welche eben ist die Einheit. So ist denn auch das Volk eins mit dem Lande, das Land mit dem Volke. Das Volk ist dem Boden dienstbar geworden, es ist sein eigen; der Boden ist dem Volke eigen geworden, es beherrscht ihn, und die Geschichte verbindet sie. —

So der Staat, so die Einzelnen. Diese haben immer das Streben, der Allode sich zu verbinden, die sie beherr-

schen, die ihnen Namen gibt, die ihnen zu einem Geschlechte verbüßt. Der Mensch ist so gern *glebae adscriptus!* Der Mensch verliert sich im Boden, und der Boden erlangt Persönlichkeit. So war es in den germanischen Staaten, wo die Ackerloose personifizirt waren, so in fast allen Staaten des Alterthums.

Aber alle Dinge sind in beständigem Flusse, und selbst die festeste der Vereinigungen vermag nicht der auflösenden und schmelzenden Kraft der Zeit zu widerstehen, die alte Gestaltungen untergehen, neue erscheinen läßt.

Die Rechtswissenschaft ist es schon gewohnt, solchen Zeitbegebenissen zu folgen, ihr ist es nichts Neues, daß, was persönlich und lebend war, ersterbe, und ihr als Gegenstand des Sachenrechts heimfalle. Es ist eine wichtige Beobachtung, daß bei jugendlichen Völkern der persönliche Theil Rechts der bedeutendere, allmählig aber aus dem persönlichen die Gegenstände in den sachlichen übergehen. So im römischen, so im deutschen Rechte.

Der Feudalismus mit allen seinen Anhängen, mit den ihm entsprechenden Boden — Abhängigkeit — Verhältnissen war Theil des Personenrechts. Aber als die Zeit erfüllt war, daß eine neue Kriegseinrichtung die alte verdrängte, verkästete auch der Feudalismus, und wurde als *caput mortuum* vom Sachenrechte aufgefangen.

Da wurde, was in seinen Anfängen einst gerecht und passlich gewesen, in alle Wege störend und beengend, die erstorbenen Rechtsverhältnisse fügten nicht in eine neue Zeit, es war ihnen der Geist entwichen, und es siedhten die Völker.

Und wiederum hatte das gewaltige Rad der Zeit einen Umschwung vollendet, und ausgeworfen wurden die verschlisschten Reste des Feudalismus, ja selbst was von altgermanischer Bodenpersönlichkeit, von Bauern-Fideicommissen, geblieben war, ward Beute eines allgemein werdenden Stadtrechts.

Wir leben in der Zeit des Übergangs jener Verhältnisse zu dem Zustande individueller Freiheit und allgemeinen

Stadtrechts. Was uns die Zukunft bereite, ob der Bauer aus des Gutsherrn Hand nur erläßt, um in die schwerere Hand des Gläubigers zu gerathen, ob der Verlust des Patriarchalischen und Adlichen, was in den Bauern-Fideicommissen lag, unersehlich? Diese Fragen werden noch nicht gnügend beantwortet werden können. Über die Regierungen werden sich beruhigen in dem Bewußtseyn, nicht aus eitler Willkür altgewohnte Verhältnisse aufgehoben, sondern gefolgt zu haben den Mahnungen der Nothwendigkeit, der Zeit.

Eine Pflicht aber haben wir gegen die kommende Zeit, aufzubewahren und zu überliefern, was wir wissen, von den bisherigen Verhältnissen der Bauerngüter, damit den Nachkommen erleichtert werde die Anknüpfung und Fortspinnung des Fadens der Geschichten. Darum habe ich denn, was über die Rechtsverhältnisse der Bauerngüter meines Vaterlandes in Schriften und in Ueberlieferung der Gerichte und des Volks vorhanden war, nach Kräften zusammengestellt, und übergebe das hiedurch entstandene Werk dem Publikum als ersten Theil des von der Verlagsbuchhandlung angekündigten Commentars über die Königlichen Gesetze vom 25. Sept. 1820. Die Gesetzgebung des Herzogthums Westfalen mußte ganz besonders abgehandelt werden, weil sie in sich zu abgeschlossen und ihrer geschichtlichen Entstehung nach zu heterogen ist, als daß sie mit der Darstellung der bauerlichen Verhältnisse in den Provinzen zwischen Rhein und Elbe vermischt werden könnte.

Ein billiges Publikum glaube ich, wandelnd auf einem wenig betretenen Pfade, so ziemlich zu befriedigen, für die Unbilligen schreibe ich nicht, sondern ich habe nur den Wunsch für sie, selbst Hand anzulegen und so durch Erfahrung sich von der Schwierigkeit eines solchen Unternehmens zu überzeugen.

Diejenigen werden sich getäuscht sehen, welche etwa über die den bauerlichen Verhältnissen allerdings sehr verwandte alte Geschichte des Heerbanns und seines Untergangs im Feudalismus hier neue Forschungen erwarteten.

Ich habe das aus Möser, Eichhorn, Kindlinger u. s. w. bekannte vorausgesetzt, und nur einiges davon ausgezogen des Zusammenhangs wegen, und für solche, denen die Resultate gnügen. Nicht einmal in einer Provinzialgeschichte, noch weniger also in einem Provinzial-Rechtsbuche, dürfen solche als gewonnene Ausbeute der Wissenschaft feststehende Schäfe neu erforscht werden, wenn man nicht neue Quellen entdeckt hat, woran es hier aber gebrach. Das Feld der Wissenschaften ist so weitläufig, daß man, wenn man irgend zu etwas Festem gelangen will, in der einen Wissenschaft das in der angrenzenden Erforschte postuliren muß, wie es denn auch von jeher unter den Gelehrten der Brauch war. Daß indessen der Feudalismus im Herzogthum Westfalen bei weitem nicht allgemein, daß noch sehr vieles von der altgermanischen Verfassung — vorzüglich in unsren Verrigen — gerettet war, werden auswärtige Leser nicht ohne Vergnügen finden.

So gehe nun hin Büchlein, ohne mich, in die Welt,  
und erwirb dir nachsichtige Beurtheiler!

Ich kann diese lange Vorrede nicht würdiger schließen, als indem ich, eine angenehme Pflicht erfüllend, zweien biederem Westfalen, Hofgerichtsrath von Bielefelden in Urnsberg und Regierungsrath Arndts daselbst, öffentlich danke, um Willen der freundschaftlichen Mittheilung mancher Materialien zu vorliegender Schrift. —

Dr. Sommer.

## Inhalts-Anzeige der Darstellung.

### Erstes Buch.

Allgemeine Einleitung und chronologische Uebersicht der betreffenden Geschehe.

S. 1.	Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes . . . . .	Seite 1
S. 2.	Allgemeiner Zustand des ländlichen Besitzes im Mittelalter . . . . .	3
S. 3.	Veränderungen in neuerer Zeit, Steuerfreiheit des Adels 1654. Polizeiordnung von 1723. Untheilbarkeit der Güter. Reconsolidationsrecht. Besiegung der Hdse. Verbotene Steigerung der Pächte. Landständisches Zeugnis darüber von 1716. Verordnung vom 3. Mai 1782. Praxis für Erbrecht der Colonien. Rheinbunds-Epoche. Aufhebung der landständischen Verfassung und der Steuerfreiheit am 1. Oct. 1806. Damit in Verbindung stehende Verordnung vom 27. Febr. 1811 über Abzug des Fünftels. . . . .	4
S. 4.	Rheinbunds-Epoche. Aufhebung der landständischen Verfassung und der Steuerfreiheit am 1. Oct. 1806. Damit in Verbindung stehende Verordnung vom 27. Febr. 1811 über Abzug des Fünftels. . . . .	6
S. 5.	Verordnung zur Förderung der Kultur vom 9. Jul. 1808. Theilbarkeit der Güter mit Mobilisationen einschreibend . . . . .	7
S. 6.	Veranlassung der Colonial-Verordnung vom 5. Nov. 1809 durch militärische Rücksichten. Dessen Inhalt im allgemeinen . . . . .	8
S. 7.	Erläuterung vom 8. Sept. 1810 rücksichtlich der Colonial-Waldungen. Verordnungen vom 9. Febr. 1811 für das ganze Großherzogthum. Zweifel über deren Anwendbarkeit auf Westfalen . . . . .	10
S. 8.	Erläuterung der Colonialverordnung, erlassen am 18. Aug. 1813, rücksichtlich der Kennzeichen der fraglichen Güter, Naturalsprästationen — Fortsetzung, Preisausmittelungen, Verwandlung der Dienste in Fruchtrenten, Abrechnung der Gewinngeber, Anwendung der Verordnung vom 9. Febr. 1811, Ablösungs-Recht des Berechtigten, Aussteinanterstellung; Reglement — Bekanntmachung vom 8. Nov. 1814 wegen provisorischer Normalpreise . . . . .	12

S. 9.	Nach Aufhebung des Rheinbundes werden die Gesetze über bürgerliche Verhältnisse angefochten. Anordnung von Revisions-Commissionen durch die Staatsregierung vom 3. Mai 1817. Instruction des Ministers des Innern für diese Commissionen, gemäß welcher erworbene Rechte aufrecht erhalten werden sollen . . . . .	13
S. 10.	Revisions-Commission für das Herzogthum Westfalen. Betrachtungen über die damalige Lage der Gesetzgebung . . . . .	15
S. 11.	Die Königlichen Gesetze vom 25. Sept. 1820 insbesondere für das Herzogthum Westfalen, bestätigen im allgemeinen die Hessische Gesetzgebung, mit einigen Modificationen jedoch wegen Abidung und Preissbestimmung und Fünftel. Anordnung der Behörden — Ablösung und der General-Commission zu Münster — Übergang zum Folgenden . . . . .	17

## Zweites Buch.

### Von den Erbgütern.

#### Erfstes Kapitel.

##### Untheilbarkeit nach der älteren Gesetzgebung.

S. 12.	Eigenthum der Bauern an ihren Gütern. Rechtsvermutung hiefür . . . . .	19
S. 13.	Publicistische Natur der Bauernhöfe. Untheilbarkeit . . . . .	23
S. 14.	Ausnahmen von der Regel der Untheilbarkeit . . . . .	24

#### Zweites Kapitel.

##### Vererbung und Kindtheile nach älterem Rechte.

S. 15.	Ernennung des Guts-Nachfolgers. Erstgeburtrecht . . . . .	25
S. 16.	Ernennung des Guts-Nachfolgers bei Lebzeiten. Disposition über die moderne Ansicht von deutschen Erbverträgen ohne Uebergabe, auch nach Preussischem Recht. — Grenzstände, die hier zur Sprache kommen; 1) Ernennung durch Einbestattung 2) Mittberechtigung des Totalherrn. 3) Rechte des Besitzersatteten, wenn die Haushaltung übertragen ist. Rechtsverhältnisse, wo sie vorbehalten worden. 4) Schulden-Aufnahme der Eltern bei vorbehaltenen	

S. 17.	Haushaltung. — Zeugnis des Gerichts Wilsstein v. 16. Dec. 1783. über alle diese Grenzstände . . . . .	26
S. 18.	Über das Kindheit der nachgebornen Geschwister. Brantschäze nach dem Observanz bestimmt, ohne den Gedanken von Mitterbrecht am Gute . . . . .	28
S. 19.	Allmählig werden die Brantschäze in einem Verhältniß zum wahren Werthe des Guts bestimmt, Uethell des Amtes Wilsstein hierüber vom 10. Jun. 1786 in Sachen Märker . . . . .	35
S. 20.	Wölfige Ausbildung der Ansicht einer Divisio civilis durch die Grundhöfe der Ueberschätzungen . . . . .	38
S. 21.	Pflichtthell bei Bauerngütern. Pflichtthell-Klage gegen Erbverträge . . . . .	39
S. 22.	Ob das Kindheit im Nicht-Berbeltrathungsfalle des Kindes dem Hause zufalle? Nach älterer Gewohnheit. Nach neuerer. Ob gegen dieses bestimmende Verhältnisse die Pflichtthell-Klage statthaft, und mit welchem Erfolg? Ob die Testats-Erben eine solche Klage aussüßen können? . . . . .	40
S. 23.	a) Inwiefern Kindheit Sinsen tragend sey? . . . . .	42
S. 23.	b) Vorzug des Kindheits in Concursen. . . . .	43

#### Drittes Kapitel.

##### Veräußerung und Reconsolidationsrecht nach älterem Rechte.

S. 24.	Veräußerung des ganzen Guts. Veräußerung eines einziner Bestandtheile desselben und dabei statt findendes Reconsolidationsrecht. Zuvieldest von den diesen verwandten Instituten, I. Fibula der Römer, II. Rück- oder Wiederaufschlußvertrag der Römer. III. Deutscher Pfandvertrag. IV. Retract. . . . .	46
S. 25.	Natürliche Entstehung des Reconsolidations-Rechts. Bekämpfung durch die Polizei-Ordnung von 1723, und durch den Landtags-Abhahd von 1732. . . . .	51
S. 26.	Mährere Entwicklung des Reconsolidationsrechts. Ob es um das Schatz-Catasters willen eingeführt sey? — Beweis der Zubehörlichkeit 1663. Ob im Amt Wilsstein das Jahr 1696 das Normal-Jahr sey? . . . . .	54
S. 27.	Grundlage der Reconsolidations-Klage, geschehene Veräußerung nämlich; was Rechtes, wenn eins ans-	

Seite		Seite
	<b>Viertes Kapitel.</b>	
<b>Bon der Theilbarkeit der Güter nach der neuen Gesetzgebung.</b>		
S. 32.	Aussicht der hessischen Gesetzgebung, den Kindern und Geschwistern des Landmanns mehr Gelegenheit, als sonst, zur Erwerbung eines eigenen Agriculturn-Etablissements zu geben. Deshalb Verordnung vom 9. Jul. 1808 . . . . .	Seite 66
S. 33.	Verordnung vom 5. Nov. 1809, aufgehend die Verordnung vom 9. Jul. 1808 . . . . .	70
S. 34.	Die erste Verordnung vom 9. Febr. 1811 . . . . .	72
S. 35.	Die zweite Verordnung vom 9. Febr. 1811 . . . . .	73
S. 36.	Verhältniß der beiden Verordnungen vom 9. Febr. 1811 zu der Verordnung vom 5. Nov. 1809. Derselbe fallende Erläuterung v. 18. Aug. 1813. S. 9. . . . .	74
S. 37.	Beantwortung der Frage: Ist die Untheilbarkeit der Erbgüter und das Reconsolidationsrecht schon durch die Verordnung vom 5. Nov. 1809 oder erst durch die Verordnung vom 9. Febr. 1811 aufgehoben worden? . . . . .	75
S. 38.	Ob und welche Modalitäten bei der Theilbarkeit statt finden? . . . . .	79
S. 39.	Folgen der nunmehrigen Vererbung der Bauerngüter nach gemeinem Rechte, 1) im Rücksicht auf den Pflichtheil, 2) auf die Einbesitzung eines Kindes	
	<b>Fünftes Kapitel.</b>	
<b>Von den Retracten.</b>		
S. 43.	I. Retractus gentilitius, II. Erblosung in Beziehung auf Lehngüter, sodann Unterherrschaften, Ritterliche und adeliche Habs. . . . .	88
S. 44.	III. Retract der Stadt-Bürger bei Veräußerung von in der Stadtfeldmark gelegenen Grundstücken an Auswärtige . . . . .	89
S. 45.	IV. Amortisations-Gesetz . . . . .	—
S. 46.	V. Der Juden-Retract . . . . .	91
S. 47.	VI. Conventional- und testamentarische Retracte, . . . . .	93
<hr/>		
<b>Drittes Buch.</b>		
<b>Von den Colonatgütern.</b>		
<b>Erstes Kapitel.</b>		
Allgemeine Natur der Colonatgüter und Geschichte derselben bis zur neuen Gesetzgebung.		
S. 48.	Institutionen des Mittelalters, deren Grund, Charakter, Theilung des Eigenthums, Sachsenfriede . . . . .	94
S. 49.	Hypothese der Rechtsgelehrten über ursprünglich unseligen Stand der Bauern. Wie man den Tacitus und Statius in Urkunden des Mittelalters verstanden. Ansichten Eiors, Strube's, Bury's, Runde's . . . . .	96
S. 50.	Wie man jene Hypothese mit dem in neuerer Zeit gesuchten Zustande der Freiheit des größten Theils der Bauern zu vereinigen gesucht, wie man sich auf Freilassungen berufen, auf einen von den Universis	

	Seite
§. 51. Taten ausgegangenen liberalen Geist, auf Einwirkungen des römischen Rechts, ferner auf Einführung des Christenthums, und die Kreuzzüge, u. s. w.	98
§. 52. Widerlegung jener Hypothese, nach Mäder und Eichhorn	101
§. 53. Rechtvermutung für Eigenthum und Erbrecht des Bauernstandes, dessen Verlust keineswegs die Folge der Übergaben war, nach Kindlinger	104
§. 54. Das die Bauern das Erbrecht nicht erst durch Uebernahme der Steuern erlangt haben. Gewinnurkunde	107
t. 54. Bauernstand im Herzogthum Westfalen, ursprünglich nicht unfrei. Vertrag von 1438 über Lehn- und Dienstgüter, so wie über Abhängigkeit freier Leute, Altarhöflinge, Bogleute, Hofsleute und Eigenleute	109
§. 55. Gründe für Erbrecht. Angriffe gegen dasselbe durch das römische Recht und durch die Form neuer Gewinnurkunde	114
§. 56. Festigkeit des Grundsatzes, daß die Hofsabgaben nicht erhöht werden könnten. Zeugniß der Landstände von 1716. Andeutungen von Erbrecht in der Polizei-Ordnung von 1723. Unterscheidung von Erb- und Zeitpächtern in der Verordnung vom 19. Nov. 1763	115
§. 57. Verordnung vom 3. Mai 1782. Erläuterung vom 4. Mai 1791	117
§. 58. Zurisprudenz, welche sich um diese Verordnungen geschlossen. Unbedingte Annahme des Erbrechts	121

### Zweites Kapitel.

#### Entwickelung der rechtlichen Grundsätze des Colonat-Verhältnisses.

§. 59. A. Erbgütingäter. Sind gewöhnliche Erbgüter, bestellt mit Renten	122
§. 60. B. In gutherrlichem Verbande stehende Güter.	
a) Leibegenthuim.	124
und hofhörlige Güter im Amt Erwitte	126
§. 62. b) Colonatgüter	—
§. 63. Grundzähre, die bei den in gutherrlichem Verbande stehenden Gütern statt finden.	
I. Natur des Colonatrechts. Ob dingliches oder persönliches Recht? Ob getheiltes Eigenthum?	127
II. Pflicht des Colonat zu gewinnen. Veränderung	

ber Gewinnurkunde. Nichtigkeitsansicht des Gewinnens. Ob es das Colonatrecht gebe? Ob ohne Gewinnung kein Klagesrecht gegen Dritte denkbar?	130
III. Materielle Rechte des Colonat. Frucht, Genuss, Accessio, Thesaurus	132
IV. Colonat-Waldungen	135
V. Anlegung und Unterhaltung der Hofs-Gebäude, Gewohnheitsrecht dieserthalb in den Aemtern Olpe, Bilstein und Lüdenscheid. Anspruch einiger adligen Gutsbesitzern auf $\frac{1}{3}$ des Werths der Gebäude	137
VI. Öffentliche Lasten	138
VII. Guts herrliche Abgaben, Nichtigkeit neuer Lasten - Aufbürdungen. Wem liebet die Beweispflicht obliege?	140
VIII. Schuldenwesen der Colonien, Veräußerung, ob auch inter contractantes nützlich? Ob der Sohn des Colonat auch das Colonatgut und übrige Erbschaft zugleich antreten müsse?	141
IX. Vererbung des Colonats	142
X. Kindtheile von Colonatgütern. Ältere und neuere Ansicht dieses Gegenstandes	143
XI. Leibzucht bei Erbgütern und bei Colonatgütern	146
XII. Interims wirtschaft auf Erb- und auf Colonatgütern	147
XIII. Entmehrung. Erstlich falsche Entmehrungsgründe	
a) Ablauf der Gewinnzeit	
b) unterlassene Gewinnurkunde, Erneuerung,	
c) nicht gelebene Pachtzahlung,	
d) eigenes Bedürfniß des Gutsbesitzers	
e) resolutum jus concedentis	150 — 152
§. 76. Wahre Entmehrungs-Gründe im Herz. Westf.	
1) Waldverwüstung,	
2) Veräußerung,	
3) Leibzucht, Bestellung,	
4) Merkliche Deterioration des Guts	
5) Unfähigkeit, dem Gute länger vorzuziehen	154
§. 77. Folge der Entmehrung. Pflicht, den Hof wieder ohne erschwerende Bedingungen zu besetzen. Erbschaft des Erbrechts der eventuell zur Hofsfolge Berufenen.	158

Drittes Kapitel.  
Die neue Gesetzgebung.

Seite	
§. 78. Historisch-philosophische Betrachtungen als Übergang und Einleitung . . . . .	154
§. 79. Verordnung vom 9. Jul. 1808. Deren Einfluss auf die gesetzlichen und bauerlichen Verhältnisse . . . . .	155
§. 80. Colonatverordnung vom 5. Nov. 1809 und Admgl. Gesetze vom 25. Sept. 1820, beide im allgemeinen . . . . .	156
§. 81. Kennzeichen der Güter, welche Gegenstand der Colonat-Verordnung, nach §. 6 derselben. Exegese dieses §. . . . .	157
§. 82. Veränderungen, welche die neue Gesetzgebung den früheren Colonat-Verhältnissen gebracht, Ad I. (§. 63.) 1) volles Eigentum des Colon, . . . . . durch 2) absolut gebeknetes Gesetz erlangt, 3) und zwar ipso jure 4) für den wahren Colonatberechtigten . . . . .	161 — 162
§. 83. Ad II. (§. 64.) Pflicht zur Gewinnung hält auf. Ob ein urkundliches Anerkenntniß der Rente gefordert werden kann? . . . . .	163
§. 84. Ad III. IV. (§. 65. 66.) Auseinanderlegung rücksichtlich der Colonatwaldungen. Unvollkommenheiten des bestallten Gesetzes, daher nachträgliches Gesetz und Erläuterung vom 8. Sept. 1810 . . . . .	164
§. 85. Ad V. (§. 67.) Eigentum der Hofsgebäude beim Colon zugesassen. Inwiefern die Concurrenz des Gutscherrn zum Bau weggesessen? . . . . .	167
§. 86. Ad VI. (§. 68.) Wegfallen der Verordnung vom 9. Mai 1766 . . . . .	—
§. 87. Ad VII. (§. 69.) Colonatabgaben . . . . .	168
§. 88. Ad VIII. (§. 70) I. Schulden des Gutscherrn. II. Schulden des Colon, konzentrierte und unkonzentrierte . . . . .	168 — 169
§. 89. Ad IX. X. (§. 71. 72.) Vererbung und Kindtheile § 3. u. 5. der Col. Verordn. . . . .	170
§. 90. Ad XI. (§. 73.) Ob Leibzucht ganz aufgehoben? . . . . .	—
§. 91. Ad XII. (§. 74.) Wegfallen der Interimswirtschaft in Zukunft . . . . .	171
§. 92. Ad XIII. (§. 76. 77.) Entmehrungen fallen weg, ob auch in Bezug auf vergangene Fälle, auf noch nicht vollzogene Entmehrungs-Urtheile? . . . . .	—

Seite	
§. 93. Verknüpfung von Colonat-Verhältnissen mit Lehns-Verband . . . . .	174

Viertes Buch.

Von bauerlichen Leistungen.

Erstes Kapitel.

Allgemeines.

§. 94. Einstellung. Zweierlei Art von Leistungen, gutscherrliche und Renten . . . . .	175
§. 95. §. 10. der Colonat-Verordnung. Transitorische Bestimmung. Entschädigung. . . . .	176
§. 96. Nunmehriger Charakter der bauerlichen Leistungen. Deren Vertheilung auf die einzelnen Gutshälften . . . . .	177
§. 97. Zwanzigstel. Ob auch bei Renten, und unter welcher Voraussetzung? . . . . .	178
§. 98. Aböfe. Zwangskreit des Berechtigten zur Aböfe nach 10 Jahren. Durch §. 10. der Erläuterung vom 18. Aug. 1813. aufgehoben . . . . .	179
§. 99. Beschränkung der Aböfungen durch das Admgl. Gesetz vom 25. Sept. 1820. §. 2. Exegese derselben. . . . .	181
§. 100. Admgl. Gesetz §. 3. über Aböfung bei Veräußerung eines Teiles eines bauerlichen Grundstücks. Interpretation derselben . . . . .	182

Zweites Kapitel.

Leibeigenthumss-Gefälle.

§. 101. I. Sterbfall. Hypothese über den Ursprung des Sterbfalls . . . . .	185
§. 102. Entschädigung für den Sterbfall nach §. 14. der Colonat-Verordnung . . . . .	187
§. 103. II. Freilassungen. Wechselungen . . . . .	188
§. 104. Entschädigung für das Recht der Freilassungen nach §. 13. der Colon. Verordn. . . . .	190
§. 105. III. Dienstzwang. Dessen Aufhebung ohne Entschädigung durch §. 11. der Colon. Verordn. . . . .	191

### Drittes Kapitel.

#### Dienste.

s. 106.	Guts herrliche Dienste; Dienste auf freien Gütern haftend, durch Vorbehalt oder Bestellung entstanden. Gemessene und ungemessene Dienste. Ob Rechtsverwandlung für Dienste überhaupt, für ungemessene insbesondere . . . . .	193
s. 107.	Einige andere Fragen über Dienste, 1) Anfangen und Aufhören des Tages, 2) Festlegung ungemessener Dienste, 3) Verwandlung der Dienste in Geld, 4) Operas non debentur nisi indictae . . . . .	194
s. 108.	Ausdehnung der Dienste gegen Entschädigung. Gestattung der Fortsetzung der Naturaldienstleistung durch §. 2. der Erläuterung vom 18. Aug. 1813. Einfluss dieser Bestimmung auf den Rechtsatz: operas non debentur nisi indictas . . . . .	195
s. 109.	Königliches Gesetz vom 25. Sept. 1820 §. 4. Fortsetzung der Naturalprästation. Unabdingbarkeit. Vertrag auf 12 Jahre. Ob auch neue Dienste feststellt werden können? . . . . .	197

### Viertes Kapitel.

#### Sonstige Leistungen.

s. 110.	1) Gewinngeld, Recht es zu fordern. Vertrag. Zeit des Wiederkehrens derselben . . . . .	198
s. 111.	Entschädigung für aufgehobenes Gewinngeld nach §. 15. der Colon. Verordn. . . . .	—
s. 112.	Erläuterung vom 18. Aug. 1813 wegen Abrechnung des schon bezahlten Gewinns bei Ablösung und Verwandlung . . . . .	199
s. 113.	2) Garvenpacht . . . . .	201
s. 114.	3) Fruchtbrenner-Abgabe. Durch die hessische Gesetzgebung nur abdinglich nicht verwandelt worden. Änderung durch das Kbnl. Gesetz v. 25. Sept. 1820. . . . .	202
s. 115.	4) Vieh- und sonstige Naturalitäten. Verwandlung in Geld. Fortsetzung der Naturalleistungen . . . . .	—
s. 116.	Natural. Abgaben, die keine Renteen sind! A) solche, die ursprünglich Steuern sind. B) Beiträge zur Bezahlung der Pfarrgehilflichkeit, Meßhäuser u. s. w. . . . .	203

### Fünftes Kapitel.

#### Preisfestsetzungen nach Hessischen Gesetzen.

s. 117.	Ob bisherige Gelbzahlungen für Naturalabgaben gegen den Willen des Berechtigten fortgesetzt werden können? §. 23. der Colon. Verordn. . . . .	206
s. 118.	§. 16. 17. 22. der Colon. Verordn. Verordn. vom 16. Jan. 1808. Schätzung von 25jährigen Fruchtspreisen. Werbelistung auf die Flur- und Lassensbücher Angaben wegen der übrigen Naturalitäten. Bei unbefestigten Naturalitäten Durchschnitts- Ertrag von 10 Jahren . . . . .	—
s. 119.	Ausstände, erregt durch die Verordnungen v. 9. Febr. 1811, gehoben durch die Erläuterung v. 18. Aug. 1813. §. 9. . . . .	208
s. 120.	Durchschnittspreise in den einzelnen Namenten nach §. 122. der Colon. Verordn. Preis von 25 Jahren vor 1809. Erläuterung v. 18. Aug. 1813. §. 4. ändert jedoch ab . . . . .	209
s. 121.	Ausdehnung der Werbelistung auf die Flur- und Lassensbücher, durch §. 3. der Erläuterung vom 18. Aug. 1813 . . . . .	211
s. 122.	Provisorische 1) Verwandlung und Ablösung der Naturalitäten mit Ausschluß der Körnerpacht, 2. Ablösung der Fruchtkörnerpacht. — Provisorische Morschmalpreise vom 8. Nov. 1814. . . . .	212
s. 123.	Entschädigung für Dienste im Fruchtrenten zu leisten. . . . .	213

### Sechstes Kapitel.

#### Königliches Gesetz über Auseinandersetzung und Preisbestimmung.

s. 124.	§. 2. und 4. des Kbnl. Gesetzes . . . . .	214
s. 125.	Bewandlung der bisherigen provisorischen Auseinandersetzungen in definitive. Wie bleibt die Preise anzumitteln? . . . . .	215
s. 126.	Bestimmungen des Kbnl. Gesetzes I. über die Bewandlung der Naturalleistungen in Geld. 1) von der Berechnung derjenigen Naturalitäten, welche nicht Fruchtabgaben sind, in Geld. §. 42. des Kbnl. Gesetzes. Bemerkungen und Wünsche . . . . .	217
s. 127.	2) Berechnung der Dienste in Geld nach §. 42. des Kbnl. Ges. . . . .	219
s. 128.	3) Auschlagung der Fruchtzinsen zu Gelde. (§. 40.) . . . . .	—

	Seite
§. 135. 36. b. Ges.) Schwierigkeit, die Marktpreise zu ermitteln, wo keine Märkte sind . . . . .	220
§. 129. 4) Berechnung des gesuchtenen Geldwerts auf Rogen und danach auf eine veränderliche Geldrente . . . . .	222
§. 130. II. Ueber Abidung. §. 37. 38. b. G. Nach welchen Grundsätzen selbe zu bewirken, wenn noch keine veränderliche Geldrente vorliegt? . . . . .	226
§. 131. Recht der Untsherren bei Verlegenheiten, worin sie durch Verwandlung und Abidung gerathen, unkündbare Obligationen zu fordern. §. 39. des G. Aussichten über dieses Gesetz . . . . .	228
§. 132. Beurtheilung der gegen die Abidungs- und Verwandlungs-Grundsätze erhobenen Beschwerden . . . . .	234

## Fünftes Buch. Vermischte Gegenstände.

### Erstes Kapitel.

#### Steuerfreiheit.

§. 133. Steuerpflichtigkeit der Colonen, der Geistlichkeit. Steuerfreiheit der Geistlichkeit . . . . .	285
§. 134. Steuerfreiheit des Adels, wie sie ursprünglich war. Verhandlungen darüber auf dem Landtage von 1584. Verhandlungen auf dem Landtage 1586. Landtag 1587. Kurfürstliche Entscheidung vom 22. Oct. 1587. Ressorten hierüber . . . . .	286
§. 135. Landtags-Abschluß v. 26. Febr. 1589. Desgleichen v. 1. Jul. 1596. Zusammenkunst v. 2. Apr. 1612. Landtag v. 24. Jun. 1639. Desgleichen v. 19. Dec. 1648. Recessus perpetuæ concordias von 1654. Neue Zeit. Verordnung v. 1. Oct. 1806. Verordnung v. 9. Jan. 1810. Verordnung v. 24. Jan. 1809. Generale des Hofgerichts v. 31. März 1807. wegen Klagen auf Entschädigung für verlorne Steuerfreiheit . . . . .	289
§. 136. Landtags-Abschluß v. 26. Febr. 1589. Desgleichen v. 1. Jul. 1596. Zusammenkunst v. 2. Apr. 1612. Landtag v. 24. Jun. 1639. Desgleichen v. 19. Dec. 1648. Recessus perpetuæ concordias von 1654. Neue Zeit. Verordnung v. 1. Oct. 1806. Verordnung v. 9. Jan. 1810. Verordnung v. 24. Jan. 1809. Generale des Hofgerichts v. 31. März 1807. wegen Klagen auf Entschädigung für verlorne Steuerfreiheit . . . . .	241
§. 137. Zweites Kapitel.	242

### A b z u g d e s F ü n f t e l s .

§. 138. Bisherige Steuerfreiheit der Renten. Aufgegeben durch Verordnung v. 1. Oct. 1806. Errichtung der	
--	--

Flur- und Lassensächer im Jahr 1807. Ministerial-Rescript v. 20. Sept. 1809, u. v. 23. Sept. 1810. Schwerigkeit besonderer Steuerzahlung der Rentenherren gegen an den Staat. Recomunicat der Steuerauthentications-Commission v. 28. Oct. 1810. Verordnung vom 27. Febr. 1811. Erklärung dieses Gesetzes. Ob auch das Fünftel bei der Abidse abgezogen werden kann? . . . . .	244
Neure Besprechungen der Gerechtigkeit des Fünftels. Abzugss. Begutachtung . . . . .	250
§. 140. Gesetz v. 25. Sept. 1820. Fragen deshalb; I. Ist der Fünftel-Abzug im allgemeinen bestätigt? Welche neuen Feststellungen hierüber zu erwarten? . . . . .	251
II. Welches sind die durch das neue Gesetz eingeführten Beschränkungen des Fünftels-Abzugs? Urtheil über deren Ausführbarkeit . . . . .	252
III. Findet nunmehr auch bei Abidungen des Fünftels-Abzug statt? . . . . .	254

### Drittes Kapitel.

#### Zehnten.

§. 144. Einiges zur Geschichte der Zehnten im allgemeinen. Zehnten im Herz. Wettf. . . . .	256
§. 145. Abidung der Zehnen, unter hessischer Regierung vertheilen, durch das Königliche Gesetz gewahrt. Abidung. Verwandlung. Kosten, so auf dem Zehnen ruhen . . . . .	258

### Viertes Kapitel.

#### Generals-Commission.

§. 147. Auslandserzeugungs-Behörden unter hessischer Regierung. Justiz-Sache. Separations-Sache . . . . .	260
§. 148. Preußische Generals-Commissionen jenseits der Elbe. Generals-Commissionen zu Magdeburg und Münster. Streit über deren Competenz . . . . .	261
§. 149. . . . .	262

## Inhalts-Anzeige der Beilagen.

No. I.	Vertrag von 1438 zwischen Landesherrn, und Ritterchaft und Städten. h. W.	Seite 267
No. II.	Auszug aus der Chur-Eduuischen Herzogthums Westphalen verbesserten Polizei-Ordnung de anno 1723. den 20. Sept.	271
No. III.	Auszug aus dem Landtag: Abschluß des Herzogthums Westphalen von 1732 . . . . .	274
No. IV.	Verordnung vom 27. Nov. 1753. . . . .	—
No. V. a.	Verordnung vom 19. Nov. 1763. . . . .	276
No. V. b.	Verordnung vom 9. Mai 1766. . . . .	279
No. VI.	Verordnung vom 3. Mai 1782. . . . .	280
No. VII.	Erläuterung vom 4. Mai 1791. . . . .	281
No. VIII.	Verordnung vom 1. Oct. 1806. . . . .	282
No. IX.	Verordnung vom 16. Jan. 1808. . . . .	283
No. X.	Auszug aus der Verordn. vom 9. Jul. 1808. . . . .	285
No. XI.	Verordn. vom 5. Nov. 1809. . . . .	289
No. XII.	Erläuterung vom 8. Sept. 1810. . . . .	295
No. XIII.	Erste Verordnung vom 9. Febr. 1811. . . . .	298
No. XIV.	Zweite Verordnung vom 9. Febr. 1811. . . . .	303
No. XV.	Verordnung vom 27. Febr. 1811. . . . .	307
No. XVI.	Erläuterung vom 18. Aug. 1813. . . . .	310
No. XVII.	Verkündmachung vom 8. Nov. 1814. . . . .	313
No. XVIII.	Das Königliche Gesetz vom 25. Sept. 1820, die gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse in den vormalz zum Königreich Westfalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend. . . . .	321
No. XIX.	Gesetz wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden General-Commissionen vom 25. Sept. 1820. . . . .	336
No. XX.	Gesetz, die gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westfalen betreffend, vom 25. Sept. 1820. . . . .	341

## Erstes Buch.

Allgemeine Einleitung und chronologische Uebersicht  
der betreffenden Gesetze.

1.

Nach Terenzens goldenem Ausspruche:

*Homo sum, nihil humani a me alienum esse puto*

soll dem Menschen nichts gleichgültig seyn, was den Menschen betrifft; und mag dieser Gedanke des Classikers schon tausendmal wieder ausgelegt seyn, er ist zu schön, um nicht auch zum tausendeintenmal hervorgeführt zu werden. Was könnte aber uns mehr *humanum* seyn, als die bauerlichen Verhältnisse eines ganzen Landes? Man hat berechnet, daß wenigstens  $\frac{3}{4}$  der Bevölkerung auf dem Lande wohnen — man weiß, daß das Vermögen des Landbewohners im Boden bestehet und daß für ihn alle sachliche Verhältnisse sich darauf beziehen — es ist nicht unbekannt, daß die Besitz- und Vermögens-Verhältnisse eines Volks einen konstanten Einfluß auf Bildung und Gesittung äußern — wie wird man daher noch anstehen wollen, die Untersuchung der bauerlichen Verhältnisse eines gegebenen Landes einen der wichtigsten Gegenstände, wir möchten sagen den wichtigsten wenn man auf das in die Zukunft nachhaltig-wirken will, zu nennen?